

Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Fahrenzhausen (AbfGS)

Auf Grund von § 10 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Fahrenzhausen (AbfES – Abfallentsorgungssatzung), Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAIG), Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Fahrenzhausen folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Die Gemeinde Fahrenzhausen erhebt für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gemäß der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Fahrenzhausen (AbfES) Gebühren.

(2) Eine Benutzung liegt auch dann vor, wenn die Gemeinde Abfälle im Sinne von § 1 der AbfES, die von der Abfallentsorgung nicht ausgeschlossen sind und unerlaubt außerhalb der dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen abgelagert werden, der ordnungsgemäßen Beseitigung zuführt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt. Bei der Anlieferung von Abfällen, die in § 1 AbfES genannt sind, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Im Falle des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist Gebührensschuldner, wer durch unzulässige Behandlung, Lagerung oder Ablagerungen die Entsorgung durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten veranlasst hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bei der Selbstanlieferung von in § 1 AbfES genannten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern oder in Teilen davon.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§1 Abs.2 AbfGS) bemisst sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern und nach der Zahl der Abfahren.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen gem. § 1 AbfES beträgt

- | | | | |
|-----|--|--------------------|------------------------------|
| (a) | für pflanzliche Abfälle
bis 2 m ³
ab einer Menge von mehr als 2 m ³ | pro m ³ | gebührenfrei
10,00 € |
| (b) | für Bauschutt bzw. Erd- und Bodenaushub
pro ½ m ³
pro ¼ m ³
bei Kleinmengen bis max. 1/20 m ³
Die Anlieferungsmenge wird auf höchstens 1/2 m ³ je Einzelfall begrenzt. | | 25,00 €
12,50 €
2,50 € |

(2) Bei der Entsorgung unerlaubter Ablagerungen (§3 Abs.2 AbfGS) wird die Deponiegebühr nach Abs. 1 zuzüglich einer zusätzlichen Gebühr in Höhe der angefallenen Transport- und Personalkosten erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.06.1999, in der Fassung der 2. Änderung vom 17.10.2016, außer Kraft.

Fahrenzhausen, den 22.12.2020

Heinrich Stadlbauer
Erster Bürgermeister